

Kantonsverfassung (Ergänzung der Unvereinbarkeitsregelung)

Nachtrag vom ...

Das Volk des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 110 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,

beschliesst:

I.

Die Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968² wird wie folgt geändert:

Titel **Verfassung des Kantons Obwalden (Kantonsverfassung)**

Art. 50 Sachüberschrift *Unvereinbarkeit der Amtspflichten von Angestellten*

Art. 51 *Unvereinbarkeit in der Person*

¹ Dem Regierungsrat, dem Kantonsrat, einem Gericht, einer Kommission oder einer Gemeindebehörde dürfen nicht gleichzeitig angehören:

1. Personen, die in gerader Linie oder bis und mit dem dritten Grad der Seitenlinie blutsverwandt oder verschwägert sind;
2. Ehegatten sowie Ehegatten von Geschwistern;
3. eingetragene Partner sowie eingetragene Partner von Geschwistern;
4. Personen, die in faktischer Lebensgemeinschaft leben.

² Die auf einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft beruhende Unvereinbarkeit in der Person bleibt auch nach deren Auflösung bestehen.

³ Über den durch Unvereinbarkeit in der Person bedingten Rücktritt entscheidet nötigenfalls das Los.

Art. 119a *Anpassung an Partnerschaftsgesetz*

Die Änderungen gemäss Verfassungsnachtrag über die neuen Unvereinbarkeiten in der Person gelten erstmals für die ab 1. Juli 2008 neu beginnenden Amtsdauern.

II.

Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz) vom 17. Februar 1974³ wird wie folgt geändert:

a. Art. 4 Sachüberschrift

 Stimmberechtigung

b. Art. 4a Sachüberschrift

 Unvereinbarkeit der Amtspflichten

c. Art. 4b Unvereinbarkeit in der Person

Es darf niemand zur Wahl vorgeschlagen werden, gegen den in Bezug auf einen schon Gewählten, dessen Amtsdauer nicht abgelaufen ist, ein Unvereinbarkeitsgrund in der Person vorliegt.

III.

Dieser Nachtrag tritt unmittelbar nach der Annahme durch das Volk in Kraft.

Sarnen, ...

Im Namen des Volkes
Landammann:
Landschreiber:

¹ GDB 101
² GDB 101
³ GDB 122.1